

## **BEKANNTMACHUNG**

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167) hat die Gemeindevertretung in Waldbrunn (Westerwald) am 30.01.2018 folgende

### **II. Änderung der Hauptsatzung**

beschlossen:

#### **§ 1**

§ 7 erhält folgenden Wortlaut:

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen , öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Gemeinde Waldbrunn (Westerwald) unter [www.waldbrunn-westerwald.de](http://www.waldbrunn-westerwald.de) öffentlich bekannt gemacht.

Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der Nassauischen Neuen Presse, Limburg/Lahn.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Nassauische Neue Presse den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.

- (2) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde unter der Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat die Gemeinde in mindestens der Nassauischen Neue Presse, Limburg/Lahn, im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Gemeindeverwaltung zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt.
- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung, Rathaus, in 65620 Waldbrunn/Ww.-Ortsteil Fussingen, Hauser Kirchweg Nr. 4, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (5) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

## § 2

### In-Kraft-Treten

Diese II. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

65620 Waldbrunn (Westerwald), den 07.02.2018

Der Gemeindevorstand  
Der Gemeinde Waldbrunn (Westerwald)  
gez.  
BLUM  
Bürgermeister

#### Vermerk über die öffentliche Bekanntmachung:

Die vorstehende, von der Gemeindevertretung Waldbrunn (Westerwald) am 30.01.2018 beschlossene

2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Waldbrunn (Westerwald) vom 10. Juli 2006 wurde gemäß § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Waldbrunn (Westerwald) am 09. Februar 2018 in der Nassauischen Neuen Presse, dem amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Waldbrunn (Westerwald), bekannt gemacht.

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Waldbrunn (Westerwald)  
65620 Waldbrunn (Westerwald), den 13.03.2018

gez.  
Peter Blum  
Bürgermeister